

# “Kindernetzwerk Sierra Leone e.V.”

## Vereinsatzung

### Präambel

Das kleine westafrikanische Land Sierra Leone mit seinen rund 4,5 Millionen Einwohnern steht nach dem Ende des elf-jährigen Bürgerkriegs, der enorme körperliche und seelische Schäden in der Bevölkerung und eine weitgehend zerstörte Infrastruktur hinterlassen hat, jetzt vor der schweren Aufgabe, den Großteil der Bevölkerung in die Heimat zurückzuführen bzw. wieder in der Normalität Fuß fassen zu lassen, das Land wieder aufzubauen und die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung zu schaffen.

Im Distrikt Pujehun im Süden des Landes, der heftig umkämpft war, haben insbesondere die Kinder unter dem Krieg immens gelitten – als Täter wie auch als Opfer. Viele haben ihre gesamte Kindheit in Notunterkünften für Vertriebene oder in Flüchtlingslagern zugebracht, ohne jeglichen Schulunterricht, andere sind hinter den Linien der Rebellen ohne moralische Werte nach dem Gesetz des Dschungels aufgewachsen. Für viele ist Gewalt die einzige Form des Umgangs miteinander, die sie kennen gelernt haben.

Wir, die Unterzeichner, wollen angesichts dieser desolaten Lage etwas tun, und wir sehen für uns eine Möglichkeit, in bescheidener, aber wirkungsvoller und nachhaltiger Weise zur Bewältigung der Bürgerkriegsfolgen beizutragen, indem wir Kindern in Sierra Leone den Schulbesuch finanzieren. In diesem Sinne sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder des Vereins nach gründlicher Diskussion und Überlegung überein gekommen, eine unpolitische, karitativ tätige Vereinigung zu gründen, die einzig dem Zweck dient, förderungswürdigen Kindern in schwieriger Lage im sierraleonischen Distrikt Pujehun nach den traumatischen Erlebnissen des Bürgerkriegs die Chance auf eine gewaltfreie, gedeihliche Zukunft zu geben und sie in ein geregeltes Leben zurückzuführen, indem ihnen der Grund- und Sekundarschulbesuch in ihrer Heimatgemeinde ermöglicht wird. Im Juli 2002 sind zwei unserer Mitglieder nach Sierra Leone gereist und haben sich vor Ort im Distrikt Pujehun ein Bild davon gemacht, wie unsere Hilfe gestaltet werden könnte. Ihre Einschätzung der Lage, in der sich viele Kinder in dieser vom Krieg zerstörten Region unserer Erde befinden, hat uns in dem Entschluss bestärkt, aktiv zu werden. Am 18. Januar 2003 hat daher hier in Berlin das Gründungstreffen für diesen Verein stattgefunden.

\* \* \* \* \*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll den Namen "Kindernetzwerk Sierra Leone e.V." tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der nachhaltigen Entwicklung in Sierra Leone. Wir wollen die Schul- und Berufsausbildung förderungswürdiger Kinder in Sierra Leone ideell, finanziell und materiell unterstützen.
2. Der Schulbesuch kann nur in stabilen sozialen Verhältnissen zu langfristigem Erfolg führen. Die Ausbildung der Kinder muss deshalb Hand in Hand gehen mit Maßnahmen zum Wiederaufbau nach dem Bürgerkrieg und zur allgemeinen Entwicklung des Landes. Wir wollen zu einem förderlichen Umfeld beitragen, indem wir die Bekämpfung der Armut und die Konsolidierung des Friedens verfolgen.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Angebote und Förderprogramme in Sierra Leone in den Bereichen Bildung, funktionale Alphabetisierung, Friedensaufbau, Menschenrechte, Aufbau der Zivilgesellschaft, Gender Mainstreaming, Gemeindeentwicklung, Landwirtschaft, Einkommensgenerierung, nachhaltiges Umwelt- und Ressourcenmanagement, Gesundheit und Hygiene.
  - Information der Öffentlichkeit in Deutschland über die entwicklungspolitische Lage in Sierra Leone sowie Fundraising und Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung der Vereinsarbeit.
  - Aufbau von Kooperationen mit Organisationen und Institutionen in Deutschland, Sierra Leone und anderen Ländern, die sich um eine nachhaltige Entwicklung in Sierra Leone bemühen.
  - Vermittlung von Kontakten zwischen Personen und Organisationen in Deutschland und Sierra Leone in den Bereichen Bildung und Forschung, Landwirtschaft, Gesundheit und Kultur, aber auch auf anderen Gebieten von gemeinsamem entwicklungspolitischem Interesse.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „SOS-Kinderdorf e.V.“. Renatastr. 77, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich seiner aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verbunden fühlen.
2. Eine unterstützende Tätigkeit in Form einer fördernden Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, Organisationen, Regierungsstellen, Gesellschaften und Unternehmen offen, die Zweck und Ziele des Vereins unterstützen möchten, ohne sich aktiv im Verein zu betätigen. Von fördernden Mitgliedern wird erwartet, dass sie dem Verein Geld- und/oder Sachmittel für

seine Tätigkeit zur Verfügung stellen. Sie haben Anspruch darauf, über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber bei der Arbeit des Vereins beratend mitwirken. Fördernde Mitglieder haben das Recht, öffentlich in dieser Eigenschaft aufzutreten.

3. Jede Person, die die aktive Mitgliedschaft im Verein anstrebt, muss einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf die aktive Mitgliedschaft. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
4. Die aktive Mitgliedschaft wird mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags bestätigt. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied entsteht durch die Bereitschaftserklärung, die Arbeit des Vereins zu fördern, und deren Bestätigung auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf fördernde Mitgliedschaft) müssen dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist abgelaufen ist und die Streichung für den Fall des fortdauernden Rückstands in der zweiten Mahnung ausdrücklich angedroht wurde. Das Mitglied ist von dem Beschluss über die Streichung zu informieren. Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der fördernden Mitglieder gestrichen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher Aufforderung seinen freiwillig übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
5. Verletzt ein aktives Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat bei fristgerechter Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge der fördernden Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Vorstand

1. Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds entweder selbst kommissarisch weiterführen oder ein anderes Vereinsmitglied mit ihrer kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen, auf der eine ordentliche Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstands durchzuführen ist.
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht andere Vereinsmitglieder ausdrücklich mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betraut werden. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
  - die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung
  - die Durchführung der Beschlüsse der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung
  - die Erstellung des Haushaltsplans und des jährlichen Rechenschaftsberichts und die Buchführung
5. Zur Entscheidung über besonders wichtige Angelegenheiten beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
6. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzende(r)
  - Beauftragte(r) für internationale Kontakte
  - Schriftführer(in)
  - Kassenwart(in)
- 6a. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen. Sie/er ist letztlich verantwortlich für die Durchführung aller Aktivitäten des Vereins. Sie/er ist Hauptansprechpartner(in) und Sprecher(in) des Vereins. Sie/er ist eine(r) der beiden Zeichnungsberechtigten für das Vereinskonto.
- 6b. Die/der Beauftragte für internationale Kontakte ist Ansprechpartner(in) des Vereins für die Kinder und Koordinator(in) aller Projekte, Programme und sonstiger Aktivitäten des Vereins in Sierra Leone. Sie/er ist insbesondere verantwortlich für die Dokumentation aller Aktivitäten in Sierra Leone und die entsprechende Information des Vereins hierüber. Sie/er erstattet jährlich Bericht über die Situation der geförderten Kinder.
- 6c. Die/der Schriftführer(in) verwaltet die Mitgliederlisten sowie alle Aufzeichnungen, Unterlagen und Akten des Vereins. Sie/er ist verantwortlich für die gesamte Korrespondenz des Vereins und führt Protokoll bei allen Versammlungen.
- 6d. Die/der Kassenwart(in) ist verantwortlich für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen, die Entgegennahme von Spenden und die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie/er ist eine(r) der beiden Zeichnungsberechtigten für das Vereinskonto. Ihr/ihm obliegt es, die Geschäftsbücher korrekt zu führen. Sie/er muss jederzeit in der Lage sein, die Bücher zur Prüfung offen zu legen.
7. Am Ende der regulären Amtsperiode oder bei Ausscheiden aus dem Amt muss jedes Vorstandsmitglied genauestens Rechenschaft über seine Vereinstätigkeit ablegen und durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

## **§ 8 Vorstandsversammlungen**

1. Beschlüsse des Vorstands werden auf Versammlungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Tagesordnung wird nicht vorher bekannt gegeben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

1. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein beliebiges aktives Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung gilt jeweils nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Stimmen für abwesende Mitglieder abgeben.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal pro Kalenderjahr abgehalten. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds adressiert ist.
2. Sowohl aktive als auch fördernde Mitglieder können bis maximal zwei Wochen vor der Versammlung Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Ergänzungsvorschläge werden vom Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Über die Aufnahme von Ergänzungsvorschlägen in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dieses aufgrund der Satzung notwendig ist [§8 Abs.2], wenn es dem Vorstand zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten scheint, oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Stellvertreter muss ein Vorstandsmitglied sein.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Abstimmungsmodus. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss jedoch eine geheime Abstimmung erfolgen.
3. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit der Hälfte aller aktiven Mitglieder erforderlich. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, beruft der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung ein. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies muss aus der Einladung hervorgehen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks müssen einstimmig sein, wobei abwesende Mitglieder ihre Stimme schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, beim Vorstand abgeben müssen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Buchprüfung**

1. Die Geschäftsbücher des Vereins unterliegen der jährlichen Prüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörende aktive Mitglieder des Vereins. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Buchprüfung durchgeführt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder einschließlich der übertragenen Stimmen von abwesenden Mitgliedern.
2. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, obliegt die Liquidation und offizielle Vertretung des Vereins dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.
3. Das Vereinsvermögen nach Liquidation ist gemäß §3 Abs.4 der Satzung zu verwenden.
4. Abs.2 und 3 treten auch in Kraft, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst werden sollte oder seine Rechtsfähigkeit erlischt.

\* \* \* \* \*

Vorstehende geänderte Fassung der Vereinssatzung wurde am 07. Juni 2008 in Berlin von der Mitgliederversammlung des Kindernetzwerk Sierra Leone e.V. einstimmig beschlossen.

Anwesende Vorstandsmitglieder:

Dr. Andreas Krämer, Patricia Macarthy-Schäfer, Edward Mando, Brigitte Steinmetz

Anwesende aktive Vereinsmitglieder:

James Daniels, Christoph Heide, Gertrude Kallon, Prof. Dr. Dagmar Schultz,  
Hans-Jürgen Trosiener

Entschuldigte aktive Mitglieder: Sven Herting, Dr. Bertolt Stein, Gunther Steinmetz, Kerstin Sus

Als Gast anwesend:

District Councillor Emmanuel Kallon aus Pujehun, Sierra Leone